

**WAFFEN-  
STILLSTAND**

**1918**

**1940**

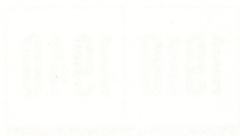


# WAFFEN- STILLSTAND

1918	1940
------	------

DEUTSCHE INFORMATIONSTELLE

WAFFREN  
STILLSTAND



# I N H A L T

	Seite
I. Die militärische Lage .....	9
II. Die Waffenstillstandsgesuche .....	10
III. Vorverhandlungen .....	11
IV. Compiègne .....	14
V. Inhalt der beiden Waffenstillstands-Verträge	15
VI. Folgerungen .....	30



**1918**

***Frankreichs Auffassung  
vom Zusammenbruch des Feindes***

„Hier scheiterte am 11. November 1918 der verbrecherische Hochmut des deutschen Kaiserreiches, besiegt durch die freien Völker, die es sich zu unterjochen anmaßte.“ Französische Inschrift auf der Gedenkplatte in Compiègne

**1940**

***Deutschlands Auffassung  
vom Zusammenbruch des Feindes***

„Frankreich ist nach einem heroischen Widerstand in einer einzigen Folge blutiger Schlachten besiegt worden und zusammengebrochen. Deutschland beabsichtigt daher nicht, den Waffenstillstandsbedingungen oder Waffenstillstandsverhandlungen die Charakterzüge von Schmähungen gegenüber einem so tapferen Gegner zu geben.“

Aus der Präambel zu den Waffenstillstandsbedingungen 1940; verlesen von Generaloberst Keitel

---





## I.

# Die militärische Lage

1918

*Aus André Tardieu: La Paix, Paris 1921, Seite 83*

„Einige Tage vor dem Waffenstillstand sagte einer unserer Armee-Kommandanten zu einem Politiker: ‚Wir müssen uns auf noch einen Kriegswinter einrichten.‘“

*Marschall Haig,  
britischer Oberbefehlshaber,  
auf der interalliierten Konferenz in Senlis  
am 25. Oktober 1918:*

„Die siegreichen alliierten Armeen sind ausgepumpt. Die Einheiten müssen neu geformt werden. Deutschland ist nicht militärisch gebrochen. In den letzten Wochen haben sich seine Armeen sehr tapfer kämpfend in der besten Ordnung zurückgezogen.“ *Aus Tardieu: La Paix S. 68*

1940

*Reuter, Bordeaux, 16. Juni 1940:*

„Ein Sprecher des französischen Kriegsministeriums erklärte heute abend, daß die gesamte Lage sehr ernst sei.“

*Das deutsche Oberkommando der Wehrmacht,  
17. Juni 1940:*

„Schnelle Truppen haben heute ... die Schweizer Grenze erreicht. Damit ist der Ring um die feindlichen Kräfte in Lothringen und im Elsaß geschlossen.“

*Der französische Rundfunk, 17. Juni 1940:*

„Die ersten Beschlüsse des Marschall Pétain und seiner Mitarbeiter ... werden sehr schwerwiegend sein.“

1918

Das deutsche Heer war militärisch auf dem Rückzug, aber nicht endgültig geschlagen. Von Petrograd bis zur flandrischen Küste, von der arabischen Wüste bis zum Balkan standen deutsche Armeen überall tief in Feindesland. Der Gegner selbst gab zu, daß Deutschland „nicht militärisch gebrochen“ war. Es hatte also ein Anrecht auf einen Waffenstillstand zwischen Gleichen.

1940

Das französische Heer dagegen war endgültig geschlagen. Nirgends standen französische Truppen in Feindesland – im Gegenteil, in ununterbrochenem erzwungenem Rückzug hatten sie bereits die Hälfte Frankreichs mit der Hauptstadt und mit fast sämtlicher Industrie dem deutschen Sieger überlassen müssen. Die Mehrheit des französischen Feldheeres war kriegsgefangen oder umzingelt, der Rest nicht mehr kampffähig. Im Gegensatz zu Deutschland 1918 war Frankreich 1940 „militärisch gebrochen“, als es um Waffenruhe bat.

## II.

# Die Waffenstillstandsgesuche

**1918**

*Deutsche Note  
vom 3. Oktober 1918:*

„... Um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, ersucht die Deutsche Regierung, den sofortigen Abschluß eines Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen.“

gez. Max, Prinz von Baden  
Reichskanzler

**1940**

*Rundfunkansprache Marschall Pétains  
vom 17. Juni 1940:*

„Franzosen!  
... Wir müssen den Kampf aufgeben.  
Ich habe mich an unseren Gegner gewandt und ihn gefragt, ob er bereit ist, mit mir, einem Soldaten, und auf einer ehrenvollen Grundlage über die Möglichkeiten einer Beendigung der Feindseligkeiten zu verhandeln.“

### III.

## Vorverhandlungen

1918

5 Tage nach dem deutschen Ersuchen,  
am 8. Oktober 1918: Wilsons Antwortnote

„ . . .

Der Präsident der Vereinigten Staaten fühlt sich verpflichtet, zu dem Vorschlage eines Waffenstillstandes zu erklären, daß er sich nicht berechtigt fühlen würde, den Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten gegen die Mittelmächte verbunden sind, einen Waffenstillstand vorzuschlagen, solange die Heere dieser Mächte auf ihrem Boden stehen . . .

Der Präsident glaubt auch zu der Frage berechtigt zu sein, ob der Kanzler nur für diejenigen Gewalten des Reiches spricht, die bisher den Krieg geführt haben. Er hält die Antwort auf diese Frage von jedem Standpunkt aus für außerordentlich wichtig.“ *gez. Robert Lansing*

1940

1 Tag nach dem französischen Ersuchen,  
am 17. Juni 1940:

„ . . . „Der Führer wird den Königlich Italienischen Ministerpräsidenten, Benito Mussolini, zu einer Aussprache treffen, in der die Haltung der beiden Staaten überprüft werden soll.“ *DNB, Führerhauptquartier*

2 Tage nach dem französischen Ersuchen,  
am 18. Juni 1940:

„Der Führer und der Duce haben sich heute in einer Besprechung in München über die Stellungnahme der beiden verbündeten Regierungen zu dem französischen Waffenstillstandsgesuch geeinigt.“

„Der Führer und der Duce haben nach Beendigung der Besprechungen München wieder verlassen.“

*DNB, München*

4 Tage nach dem französischen Ersuchen,  
am 20. Juni 1940:

„Die von der Französischen Regierung ernannten Bevollmächtigten sind abgereist, um mit den deutschen Bevollmächtigten Fühlung zu nehmen.“ *Havos, Bordeaux*

5 Tage nach dem französischen Ersuchen,  
am 21. Juni 1940

„Am 21. Juni 1940, 15.30 Uhr, empfing der Führer und Oberste Befehlshaber im Beisein der Oberbefehlshaber der Wehrmachtsteile, des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, des Reichsaußenministers und des Stellvertreters des Führers die französische Abordnung zur Entgegennahme der Waffenstillstandsbedingungen.“

*DNB, Compiègne*

9 Tage nach dem deutschen Ersuchen:  
Deutsche Note vom 12. Oktober 1918

„ . . .  
Die jetzige Deutsche Regierung, die die Verantwortung für den Friedensschritt trägt, ist gebildet durch Verhandlungen und in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit des Reichstages. In jeder seiner Handlungen, gestützt auf den Willen dieser Mehrheit, spricht der Reichskanzler im Namen der Deutschen Regierung und des deutschen Volkes.“ *gen. Solf, Staatssekretär des Ausw. Amtes*

11 Tage nach dem deutschen Ersuchen,  
am 14. Oktober 1918,

verlangt Wilson zunächst einmal Deutschlands Zustimmung, „Bürgschaften für die Fortdauer der gegenwärtigen militärischen Überlegenheit der Armeen der Vereinigten Staaten und der Alliierten an der Front zu schaffen.“ Gleichzeitig beschuldigt er, ohne Beweise zu erwähnen, die deutschen Streitkräfte „ungesetzlicher und unmenschlicher Praktiken“. Er spricht die Kriegsschuldfrage gegen die Kaiserliche Regierung aus, und er fordert das deutsche Volk zur Revolution auf.

17 Tage nach dem deutschen Ersuchen,  
am 20. Oktober 1918,

gibt die Deutsche Regierung zu, daß „das gegenwärtige Kräfteverhältnis an den Fronten den Abmachungen zugrunde zu legen ist, die es sichern und verbürgen. Die Deutsche Regierung gibt dem Präsidenten anheim, zur Regelung der Einzelheiten eine Gelegenheit zu schaffen“. Die Deutsche Regierung verwahrt sich gegen den Vorwurf, das Heer begehe „ungesetzliche und unmenschliche Handlungen“, und weist nochmals auf den verfassungsmäßigen Charakter der Reichsregierung hin.

20 Tage nach dem deutschen Ersuchen,  
am 23. Oktober 1918,

erneuert Präsident Wilson seine Aufforderung an das „deutsche Volk“, seine „bisherigen Beherrscher“ zu stürzen, indem er sich weigert, mit der verfassungsmäßigen Reichsregierung über Friedensbedingungen zu verhandeln!

24 Tage nach dem deutschen Ersuchen:  
Die deutsche Note vom 27. Oktober 1918

„ . . . Die Deutsche Regierung sieht nunmehr den Vorschlägen für einen Waffenstillstand entgegen, der einen Frieden der Gerechtigkeit einleitet, wie ihn der Präsident in seinen Kundgebungen gekennzeichnet hat.“

*gen. Solf, Staatssekretär des Ausw. Amtes*

**1918**

33 Tage nach dem deutschen Ersuchen:  
Wilsons Note vom 5. November 1918

„... Der Präsident hat mich ferner beauftragt, Sie zu ersuchen, der Deutschen Regierung mitzuteilen, daß Marschall Foch von der Regierung der Vereinigten Staaten und den alliierten Regierungen ermächtigt worden ist, gehörig beglaubigte Vertreter der Deutschen Regierung zu empfangen und sie von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis zu setzen.“

*gen. Robert Lansing*

36 Tage nach dem deutschen Ersuchen,  
am 8. November 1918,

wurde endlich die deutsche Abordnung in Compiègne empfangen.

**1940**

**1918**

Die „Sieger“ von 1918 zögerten den Abschluß eines Waffenstillstandes absichtlich hinaus,

erstens, um in der Zwischenzeit aus der natürlichen Entmutigung eines Heeres, das um Waffenruhe bittet, noch soviel strategische Vorteile wie möglich zu eraffen; zweitens, um das verfassungsmäßige staatliche Gefüge des Deutschen Reiches in hinterhältiger Weise zu zerschlagen — wie aus dem Inhalt der Wilson-Noten hervorgeht.

In der Tat hatte der Oberst House geraten: „Wir müssen die Dinge hinauszögern, ohne daß wir dies zu tun scheinen“ . . .

So folterten und demütigten die Alliierten den Feind 36 Tage lang, ehe sie ihn in Compiègne empfangen.

**1940**

Die Verbündeten der Achse verschmähten es, ähnliche grausame Schliche anzuwenden: bereits 5 Tage nach Ersuchen der Französischen Regierung wurde die französische Abordnung in Compiègne empfangen.

#### IV.

## Compiègne

1918

Die Vertreter der Alliierten empfangen die deutsche Abordnung ohne jede Ehrenbezeigung, ohne jede Höflichkeit. - Einzig der folgende Wortwechsel fand statt:

Foch ergriff die Initiative mit der Frage: „Was ist der Zweck Ihres Besuches? Was wünschen Sie von mir?“ Erzberger erwiderte höflich, er sei gekommen, um die den Abschluß eines Waffenstillstandes betreffenden Vorschläge der alliierten Mächte entgegenzunehmen. „Ich habe keine Vorschläge zu machen.“

Von solcher Antwort betroffen, verhärtete die Deutschen in Schweigen. Schließlich fragte Graf Oberndorff: „Wie wünschen Sie, daß wir uns ausdrücken? Wir sind nicht an irgendeine Form gebunden. Wir sind bereit zu sagen, daß wir die Bedingungen eines Waffenstillstandes wissen möchten.“

„Ich habe Ihnen keine Bedingungen zu nennen.“

Nummehr begann Erzberger die Note des Präsidenten Wilson zu verlesen. Foch unterbrach ihn bald. „Wünschen Sie um einen Waffenstillstand zu bitten? Wenn ja, so sagen Sie es . . . formell.“

„Ja, das ist es, worum wir bitten.“

„Gut, dann werden wir Ihnen die Bedingungen vorlesen, unter denen er zu erlangen ist.“

*Aus: Liddell Hart: „Foch, the Man of Orleans“.*

1940

„Die französische Delegation erscheint. Sie wird geführt vom Oberquartiermeister im Generalstab des Heeres, Generalleutnant v. Tippelskirch. Der Führer der Ehrenkompanie kommandiert: „Stillgestanden!“ Die Truppe steht Gewehr bei Fuß. Die Unterhändler kommen in schnellem Gang über die Waldschneise näher. Sie grüßen die Ehrenkompanie. Vom Waggon her kommt der Kommandant des Führerhauptquartiers, Oberstleutnant Thomas, um die französische Delegation zum Waggon zu geleiten. General Huntzinger zögert eine Weile, ehe er den Wagen betritt. Der Führer und seine Begleitung erheben sich und begrüßen die französische Abordnung mit dem Deutschen Gruß. Im Jahre 1918 hatte sich Marschall Foch mit den Herren seiner Begleitung beim Eintreten der deutschen Delegation nicht vom Platz erhoben!“

*Aus einem Augenzeugenbericht  
des Hauptschriftleiters des „12 Uhr Blattes“ Wilhelm Fandl*

*Schlußwort des Generaloberst Keitel:*

„Ich bitte, daß sich alle Mitglieder der französischen und der deutschen Delegation erheben und in diesem Augenblick ihre Pflicht erfüllen, die der deutsche und der französische Soldat verdient haben. Alle, die ihr Blut für ihr Vaterland vergossen haben und für ihr Vaterland geblutet haben, die ehren wir durch dieses Erheben von unseren Plätzen.“

1918

Für die nun folgenden Verhandlungen wurde der deutschen Delegation keinerlei technische Erleichterung gewährt: selbst die telephonische Verbindung mit ihrer Regierung wurde ihr verweigert!

1940

Für ihre Verhandlungen wurde der französischen Delegation ein Zelt mit vollständiger Büro-Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Zwecks Verbindung mit ihrer Regierung hatte sie eine direkte Fernsprecher- und Fernschreiber-Anlage.

V.

## Inhalt der beiden Waffenstillstands- Verträge <sup>1)</sup>

### a) Einleitung

1918

Zwischen dem Marschall Foch, Oberstkommandierenden der alliierten Armee, der unterstützt von Admiral Wemyss, Erstem Seelord, die Verhandlungen im Namen der alliierten und assoziierten Mächte führt, einerseits und dem Staatssekretär Erzberger, Vorsitzenden der deutschen Delegation, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen von Oberndorff, dem Generalmajor v. Winterfeldt, dem Kapitän zur See Vanselow, die mit gehörigen Vollmachten versehen mit Genehmigung des deutschen Reichskanzlers handeln, andererseits ist unter folgenden Bedingungen ein Waffenstillstand geschlossen worden:

1940

Zwischen dem vom Führer des Deutschen Reiches und Obersten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht beauftragten Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generaloberst Keitel einerseits und den mit ausreichenden Vollmachten versehenen Bevollmächtigten der Französischen Regierung: Armeegeneral Huntzinger, Vorsitzender der Delegation, Französischer Botschafter Noel, Vizeadmiral Le Luc, Armeekorpsgeneral Parisot und General der Luftwaffe Bergeret andererseits ist der nachstehende Waffenstillstandsvertrag vereinbart worden:

### b) Einstellung der Feindseligkeiten

Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und in der Luft 6 Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

Die Französische Regierung veranlaßt in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten sowie auf dem Meere die Einstellung des Kampfes gegen das Deutsche Reich. Sie bestimmt die sofortige Waffenniederlegung der von den deutschen Truppen bereits eingeschlossenen französischen Verbände.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbliebenen Wehrmacht und in keiner anderen Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen.

Ebenso wird die Französische Regierung verhindern, daß Angehörige der französischen Wehrmacht außer

<sup>1)</sup> Um die Gegenüberstellung der vergleichbaren Bestimmungen zu ermöglichen, mußte von der ursprünglichen Anordnung der einzelnen Klauseln abgewichen werden.

Landes gehen und daß Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge usw. nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

Die Französische Regierung wird französischen Staatsangehörigen verbieten, im Dienst von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen. Französische Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den deutschen Truppen als Freischärler behandelt werden.

### *c) Räumung und Besetzung*

Sofortige Räumung der besetzten Gebiete: Belgien, Frankreich, Luxemburg sowie von Elsaß-Lothringen. Sie ist so zu regeln, daß sie in einem Zeitraum von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes durchgeführt ist.

Die deutschen Truppen, welche die vorgesehenen Gebiete in dem festgesetzten Zeitraum nicht geräumt haben, werden zu Kriegsgefangenen gemacht.

Die gesamte Besetzung dieser Gebiete durch die Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten wird in diesen Ländern dem Gang der Räumung folgen.

Räumung der linksrheinischen Gebiete durch die deutschen Armeen.

Die Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten werden die Besetzung dieser Gebiete durch Garnisonen bewirken, die die wichtigsten Rheinübergänge (Mainz, Koblenz, Köln) inbegriffen je einen Brückenkopf von 30 km Durchmesser auf dem rechten Ufer beherrschen, und außerdem die strategischen Punkte dieses Gebietes besetzen.

Auf dem rechten Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen. Sie verläuft zwischen dem Fluß und einer Linie, die parallel den Brückenköpfen und dem Fluß gezogen wird, in einer Breite von 10 km von der holländischen bis zur Schweizer Grenze.

Die Räumung der rheinischen Gebiete auf dem linken und rechten Ufer wird so geregelt, daß sie in einem Zeitraum von weiteren 16 Tagen durchgeführt ist, also im ganzen in 31 Tagen nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

Alle deutschen Truppen, welche sich augenblicklich auf den vor dem Kriege zu Österreich-Ungarn, Rumänien, der Türkei gehörigen Gebieten befinden, müssen unverzüglich hinter die deutschen Grenzen, wie sie am 1. August 1914 waren, zurückgehen.

Alle deutschen Truppen, welche sich augenblicklich auf den vor dem Kriege zu Rußland gehörigen Gebieten befinden, müssen ebenfalls hinter die wie oben angegebenen deutschen Grenzen zurückgehen, sobald

Zur Sicherstellung der Interessen des Deutschen Reiches wird das französische Staatsgebiet nördlich und westlich der in anliegender Karte bezeichneten Linie von deutschen Truppen besetzt. Soweit sich die zu besetzenden Teile noch nicht in Gewalt der deutschen Truppen befinden, wird diese Besetzung unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages durchgeführt.

Es ist die Absicht der Deutschen Regierung, die Besetzung der Westküste nach Einstellung der Feindseligkeiten mit England auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.



**1918**

die Alliierten, unter Berücksichtigung der inneren Lage dieser Gebiete, den Augenblick für gekommen erachten.

Die Abbeförderung der deutschen Truppen und die Rückberufung sämtlicher deutschen Instrukteure, Gefangenen, Zivil- und Militäragenten vom russischen Gebiet (nach den Grenzen vom 1. August 1914) ist sofort in Angriff zu nehmen.

Abzug aller deutschen in Ostafrika kämpfenden Truppen innerhalb einer durch die Alliierten festgesetzten Frist.

Die alliierten und assoziierten Mächte haben das Recht, mit ihren Kriegs- und Handelsflotten frei in die Ostsee ein- und auszufahren. Dieses Recht ist ihnen durch die Besetzung sämtlicher deutschen Forts, Küstenwerke, Batterien und Verteidigungsanlagen jeder Art zu sichern, welche sich in sämtlichen vom Kattegatt in die Ostsee führenden Meerengen befinden.

Der Unterhalt der Besatzungstruppen der rheinischen Gebiete (Elsaß-Lothringen ausgenommen) erfolgt auf Kosten der Deutschen Regierung.

**1940**

Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die Französische Regierung.

**1918**

In ihren Räumungsbedingungen nahmen die Alliierten nicht das Ergebnis des Kampfes zur Grundlage. Weit über die bestehenden Fronten hinaus verlangten sie, daß ihr Feind riesige Gebiete räume, die sie keineswegs erobert hatten: Belgien, das gesamte linksrheinische Deutschland einschließlich Elsaß-Lothringens, die Ostseeküste, Westrußland, die Randstaaten, Rumänien, Ostafrika u. a.

**1940**

Im Gegensatz zu diesen wahrhaft unersättlichen Forderungen hielten sich die Deutschen 1940 im wesentlichen an die beim Abschluß des Waffenstillstandes bestehende Frontlinie, die sie nur am Meer entlang nach Süden überschritten — wofür sie sich zum Ausgleich aus dem Rhônetal wieder nach Norden zurückzogen. Eine Besetzung der französischen Mittelmeerhäfen — die der alliierten Besetzung der deutschen Ostseeküste 1918 entsprochen hätte — unterblieb. Ebenso verzichtete Deutschland, im Gegensatz zu den Alliierten im Jahre 1918, auf jede Besetzung feindlichen Kolonialgebiets.

## d) Rückführung von Zivilbevölkerung

1918

Alle Einwohner der oben aufgezählten Länder (einschließlich der Geiseln, der im Anklagezustand Befindlichen oder Verurteilten) werden in ihre Heimat zurückgeführt. Diese Rückführung beginnt sofort und muß in einem Zeitraum von 15 Tagen beendet sein.

Die Zivilinternierten, die Geiseln, die im Anklagezustand Befindlichen oder Verurteilten einbegriffen, welche den alliierten oder assoziierten Mächten angehören und nicht im obigen Artikel aufgeführt sind, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit in einem Höchstzeitraum von einem Monat unter Bedingungen, die im einzelnen noch festzusetzen sind, in ihre Heimat zu befördern.

In allen geräumten Gebieten ist die Fortführung von Einwohnern untersagt; dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden. Niemand wird wegen der Teilnahme an Kriegsmassnahmen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vorausgegangen sind, verfolgt werden.

1940

Die Französische Regierung wird die Rückführung der Bevölkerung in die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Stellen durchführen.

## e) Wirtschaftswerte im zu besetzenden Gebiet

Keinerlei Zerstörungen irgendwelcher Art dürfen ausgeführt werden.

Die Depots von Lebensmitteln jeder Art für die Zivilbevölkerung, Vieh usw. müssen an Ort und Stelle belassen werden.

Es dürfen keine allgemeinen oder staatlichen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Entwertung der industriellen Anlagen oder eine Verringerung ihres Personals zur Folge hätten.

Deutschland läßt bei der Räumung der belgischen Küste und der belgischen Häfen unbeschädigt an Ort und Stelle: sämtliches Hafenumaterial und sämtliches Flußschiffahrtsgerät, sämtliche Handelsschiffe, Schleppdampfer, Lastkähne, alle Apparate, sämtliches Material und sämtliche Vorräte des Marineflugwesens, sämtliche Waffen, Apparate, Vorräte jeder Art.

Die Verkehrsstraßen und -mittel jeder Art, Eisenbahnen, Schiffahrtsstraßen, Landstraßen, Brücken, telegraphische und telephonische Anlagen, dürfen nicht beschädigt werden.

Das gesamte dort gegenwärtig verwendete Zivil- und Militärdienstpersonal verbleibt im Dienst.

Den assoziierten Mächten sind auszuliefern: 5000 gebrauchsfertige Lokomotiven und 150000 Eisenbahnwagen in gutem Zustand sowie mit allen Ersatzteilen und dem nötigen Gebrauchsgerät ausge-

Die Französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorräten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte Gebiet oder in das Ausland zu verhindern. Über diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorräte ist nur im Einvernehmen mit der Deutschen Regierung zu verfügen.

Die Deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß in den durch deutsche Truppen zu besetzenden Gebieten alle Anlagen, Einrichtungen und Bestände der Wehrmacht unversehrt den deutschen Truppen übergeben werden. Sie wird ferner dafür sorgen, daß Häfen, Industrieanlagen und Werften im derzeitigen Zustand belassen und in keiner Weise beschädigt oder zerstört werden. Das gleiche gilt für alle Verkehrsmittel und Verkehrswege, insbesondere für Eisenbahnen, Straßen und die Binnenschiffahrtswege, für das gesamte Fernmeldnetz sowie für die Einrichtungen der Fahrwasserbezeichnung und Küstenbefeuern. Ebenso verpflichtet sie sich, auf Anordnung des deutschen Oberkommandos alle hier erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten zu leisten.

**1918**

stattet. Diese Auslieferung hat zu erfolgen in Zeiträumen, die insgesamt 31 Tage nicht überschreiten dürfen.

Desgleichen sind innerhalb von 36 Tagen auszuliefern: 5000 Lastkraftwagen in gutem Zustand.

Die elsaß-lothringischen Eisenbahnwagen mit sämtlichem organisch zu ihnen gehörenden Personal und Material sind innerhalb von 31 Tagen auszuliefern.

Außerdem ist das für den Eisenbahnbetrieb auf dem linken Rheinufer notwendige Material an Ort und Stelle zu belassen.

Alle Vorräte an Kohlen und Betriebsmaterial, Schienen, Signalgeräte, Werkstattmaterial sind an Ort und Stelle zu belassen. Diese Vorräte werden von Deutschland unterhalten, soweit es den Betrieb der Verkehrswege auf dem linken Rheinufer betrifft.

Sämtliche den Alliierten abgenommene Lastkähne sind ihnen zurückzugeben.

Während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werte beseitigen, welche den Alliierten als Sicherheit für die Deckung der Kriegsschäden dienen könnten.

Sofortige Zurückerstattung des Kassenbestandes der Banque Nationale de Belgique und im allgemeinen sofortige Zurückerstattung sämtlicher Dokumente, Bargeld und Wertpapiere (valeurs mobilières et fiduciaires avec le matériel d'émission), die öffentliche und private Interessen in den besetzten Gebieten berühren. Rückerstattung des russischen oder rumänischen Goldes, welches von den Deutschen beschlagnahmt oder ihnen ausgeliefert worden ist.

Dieses Gold wird von den Alliierten bis zur Unterzeichnung des Friedens in Verwahrung genommen werden.

**1940**

Die Französische Regierung sorgt dafür, daß in dem besetzten Gebiet das erforderliche Fachpersonal, die Menge an rollendem Eisenbahnmaterial und die sonstigen Verkehrsmittel vorhanden sind, so wie sie den normalen Verhältnissen des Friedens entsprechen.

**1918**

Die Alliierten stellten also nicht nur die Wirtschaftswerte der zu besetzenden Gebiete sicher. Darüber hinaus unternahm ihr Waffenstillstand einen Raubzug auf Werte im unbesetzten Gebiet, wie die oben erwähnten Tausende von Transportmitteln — eine Bedingung übrigens, die dazu bestimmt war, das Wirtschaftsleben im unbesetzten feindlichen Gebiet zu verkrüppeln.

**1940**

Die Sieger von 1940 verschmähten jede derartige Raubmaßnahme.

## f) Verwaltung im besetzten Gebiet

1918

Die Gebiete auf dem linken Rheinufer werden durch die örtlichen Behörden unter Aufsicht der Besatzungstruppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten verwaltet.

Das Recht der Requisition wird von den Armeen der Alliierten und der Vereinigten Staaten in allen besetzten Gebieten ausgeübt, unter Vorbehalt der Abrechnung mit den zuständigen Stellen.

1940

In den besetzten Teilen Frankreichs übt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die Französische Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der französischen Verwaltung durchzuführen. Alle französischen Behörden und Dienststellen des besetzten Gebietes sind daher von der Französischen Regierung unverzüglich anzuweisen, den Anordnungen der deutschen Militärbefehlshaber Folge zu leisten und in korrekter Weise mit diesen zusammenzuarbeiten.

Der Französischen Regierung bleibt es überlassen, ihren Regierungssitz im unbesetzten Gebiet zu wählen oder, wenn sie es wünscht, auch nach Paris zu verlegen. Die Deutsche Regierung sichert in diesem Falle der Französischen Regierung und ihren Zentralbehörden jede notwendige Erleichterung zu, damit sie die Verwaltung des besetzten und nichtbesetzten Gebietes von Paris aus durchzuführen in der Lage ist.

## g) Entwaffnungsbestimmungen

Die deutschen Heere überlassen in gutem Zustand folgendes Kriegsmaterial:

- 5 000 Kanonen (davon 2500 schwere und 2500 Feldgeschütze),
- 25 000 Maschinengewehre,
- 3 000 Minenwerfer,
- 1 700 Jagd- und Bombenabwurfflugzeuge, in erster Linie alle Apparate D 7 und alle für nächtlichen Bombenabwurf bestimmten Flugzeuge.

Dieses Material ist den Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten abzuliefern.

Die französische Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist in einer noch zu bestimmenden Frist demobil zu machen und abzurüsten. Ausgenommen sind davon nur jene Verbände, die für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung nötig sind. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in dem von Deutschland zu besetzenden Gebiete befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden beschleunigt in das nicht zu besetzende Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an dem Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Übergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

Als Garantie für die Einhaltung des Waffenstillstandes kann gefordert werden die unversehrte Auslieferung aller jener Geschütze, Panzerkampfwagen, Panzerabwehrwaffen, Kriegsflugzeuge, Flakgeschütze, Infanteriewaffen, Zugmittel und Munition von Verbänden der französischen Wehrmacht, die im Kampf gegen Deutschland standen und sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens in dem von Deutschland nicht zu besetzenden Gebiete befinden. Den Umfang der Auslieferung bestimmt die deutsche Waffenstillstandskommission.

Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unversehrtem Zustande ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Ausrüstungsstücke, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitraum mitgeführt werden konnten.

Die deutsche Oberste Heeresleitung verpflichtet sich, innerhalb 48 Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes alle Minen oder Sprengvorrichtungen mit Verzögerung, die von den deutschen Truppen in den geräumten Gebieten gelegt worden sind, zu bezeichnen und ihre Auffindung und Zerstörung zu erleichtern.

Die verbleibenden Waffen, Munitionsmengen und Kriegsgeräte jeder Art im unbesetzten Teil Frankreichs sind — soweit sie nicht zur Ausrüstung der zugewilligten französischen Verbände freigegeben werden — unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle zu lagern bzw. sicherzustellen. Es bleibt dem deutschen Oberkommando vorbehalten, hierbei alle jene Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um den unbefugten Gebrauch dieser Bestände auszuschließen. Die Neuanfertigung von Kriegsgerät ist im unbesetzten Gebiet sofort einzustellen.

In dem zu besetzenden Gebiet sind alle Land- und Küstenbefestigungen mit Waffen, Munition und Gerät, Beständen und Anlagen jeder Art unversehrt zu übergeben. Die Pläne dieser Befestigungen sowie die Pläne der von den deutschen Truppen bereits eroberten sind auszuliefern.

Die genauen Angaben über vorbereitete Sprengungen, angelegte Landminensperren, Zeitzündler, Kampfstoffsperrren usw. sind dem deutschen Oberkommando vorzulegen. Diese Hindernisse sind bei deutscher Anforderung durch französische Kräfte zu beseitigen.

Beide Waffenstillstände — der von 1918 ebenso wie der von 1940 — enthalten Bestimmungen, die den Gegner bis zur Machtlosigkeit entwaffnen und die feindlichen Landwaffen der Kontrolle des Siegers unterstellen.

## h) Flottenbestimmungen

1918

Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe, wo sich deutsche Fahrzeuge befinden, und ihrer Bewegungen. Den Neutralen ist bekanntzugeben, daß der Kriegs- und Handelsmarine der alliierten und assoziierten Mächte Bewegungsfreiheit in allen Territorialgewässern gestattet ist, ohne daß Fragen über die Neutralität aufgeworfen werden sollen. Alle Kriegsgefangenen der Kriegs- und Handelsflotten der alliierten und assoziierten Mächte, welche sich in deutscher Gewalt befinden, sind ohne Anspruch auf Gegenseitigkeit zurückzugeben.

Den Alliierten und den Vereinigten Staaten sind alle zur Zeit vorhandenen Unterseeboote (alle Unterwasserkreuzer und alle Minenleger einbegriffen) mit ihrer vollständigen Bewaffnung und Ausrüstung in den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen auszuliefern. Diejenigen, welche nicht auslaufen können, werden, was Personal und Material anbetrifft, abgerüstet und verbleiben unter der Bewachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten.

Die fahrbereiten Unterseeboote sollen seklar gemacht werden, um die deutschen Häfen zu verlassen, sobald Befehl für ihre Reise nach dem für ihre Auslieferung bestimmten Hafen durch Funkspruch eingegangen ist. Die übrigen folgen sobald als möglich.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes durchzuführen.

Die Kriegsschiffe der deutschen Hochseeflotte, welche die Alliierten und die Vereinigten Staaten bezeichnen, werden sofort abgerüstet und alsdann in neutralen Häfen oder in deren Ermangelung in Häfen der alliierten Mächte interniert. Die Häfen werden von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bezeichnet werden.

Sie bleiben dort unter der Überwachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten; es werden nur Wachkommandos an Bord belassen.

Die Bezeichnung der Alliierten erstreckt sich auf:

- 6 Panzerkreuzer,
- 10 Linienschiffe,
- 8 kleine Kreuzer (davon 2 Minenleger),
- 50 Zerstörer der neuesten Typen.

Alle anderen Kriegsschiffe der Hochseeflotte (die der Binnengewässer eingeschlossen) sollen in den von den Alliierten und von den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flottenstationen zusammengezogen und voll-

1910

Die französische Kriegsflotte ist — ausgenommen jener Teil, der für die Wahrung der französischen Interessen in ihrem Kolonialreich der Französischen Regierung freigegeben wird — in näher zu bestimmenden Häfen zusammenzuziehen und unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle demobil zu machen und abzurüsten. Maßgebend für die Bestimmung der Häfen soll der Friedensstandort der Schiffe sein.

Die Deutsche Regierung erklärt der Französischen Regierung feierlich, daß sie nicht beabsichtigt, die französische Kriegsflotte, die sich in den unter deutscher Kontrolle befindlichen Häfen befindet, im Kriege für ihre Zwecke zu verwenden, außer solchen Einheiten, die für Zwecke der Küstenwacht und des Minenräumens benötigt werden.

Sie erklärt weiterhin feierlich und ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtigt, eine Forderung auf die französische Kriegsflotte bei Friedensschluß zu erheben.

Ausgenommen jenen zu bestimmenden Teil der französischen Kriegsflotte, der die französischen Interessen im Kolonialreich zu vertreten hat, sind alle außerhalb Frankreichs befindlichen Kriegsschiffe nach Frankreich zurückzurufen.

**1918**

ständig abgerüstet werden; sie werden dort von den Alliierten und den Vereinigten Staaten beaufsichtigt. Die Armierung sämtlicher Hilfsschiffe wird von Bord gegeben.

Alle zur Internierung bezeichneten Schiffe müssen bereit sein, die deutschen Häfen 7 Tage nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes zu verlassen. Die Reiseroute wird ihnen durch Funkspruch vorgeschrieben.

Deutschland räumt sämtliche Häfen des Schwarzen Meeres und liefert den Alliierten und den Vereinigten Staaten sämtliche von den Deutschen im Schwarzen Meere beschlagnahmten russischen Kriegsschiffe aus. Es gibt sämtliche beschlagnahmten neutralen Handelsschiffe frei und läßt alles Kriegs- und sonstiges Material, das in diesen Häfen beschlagnahmt wurde, sowie das deutsche Material an Ort und Stelle.

Auffischen und Zerstörung sämtlicher Minen und Sperren in und außerhalb der deutschen Territorialgewässer. Die genaue Ortsangabe und ihre Pläne werden von Deutschland geliefert, das keinerlei Neutralitätsfrage aufwerfen darf.

**1940**

Das französische Oberkommando hat dem deutschen Oberkommando genaue Angaben über alle von Frankreich ausgelegten Minen sowie über alle sonstigen Hafen- und Küstenvorfeldsperren und Verteidigungs- und Abwehranlagen zu machen.

Die Räumung der Minensperren ist, soweit es das deutsche Oberkommando fordert, durch französische Kräfte durchzuführen.

**1918**

Die Alliierten verlangten die Auslieferung der gesamten deutschen U-Boot-Flotte und darüber hinaus von 74 Einheiten der Überwasser-Flotte. Die verbleibenden Einheiten waren unter alliierte Kontrolle zu stellen.

**1940**

Der deutsche Vertrag von 1940 dagegen verzichtete ausdrücklich auf die Fortnahme feindlicher Schiffe; ja er gab darüber hinaus die Zusage, daß Deutschland auch beim Friedensschluß der feindlichen Kriegsflotte die Schmach der Übergabe ersparen wollte.

Die Welt weiß, wie die Zerstörung und Wegnahme der französischen Flotte, die der Feind Frankreichs großzügig unterließ, unterdessen vom Waffenbruder Frankreichs durchgeführt wurde.

## *i) Bestimmungen über die Handelsflotte*

**1918**

Sämtliche den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Handelsschiffe, die sich augenblicklich in deutscher Gewalt befinden, werden ohne Recht auf Gegenseitigkeit in den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen zurückgegeben. Irgendwelche Überführung deutscher Handelsschiffe jeder Art unter irgendeine neutrale Flagge soll nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht stattfinden.

Jede Zerstörung von Schiffen oder Material vor der Räumung, Auslieferung oder der Rückgabe ist untersagt.

**1940**

Den französischen Handelsschiffen aller Art einschließlich der Küsten- und Hafenfahrzeuge, die sich in französischen Händen befinden, ist bis auf weiteres das Auslaufen zu verbieten. Die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs unterliegt der Genehmigung der Deutschen bzw. Italienischen Regierung.

Französische Handelsschiffe, die sich außerhalb französischer Häfen befinden, wird die Französische Regierung zurückrufen oder, falls dies nicht ausführbar ist, in neutrale Häfen beordern.

Alle in französischen Häfen befindlichen aufgebracht deutschen Handelsschiffe sind auf Anforderung unversehrt zurückzugeben.

## *j) Bestimmungen über die Luftflotte*

Sämtliche Luftstreitkräfte werden in den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flughäfen zusammengezogen und stillgelegt.

Für alle auf französischem Boden befindlichen Flugzeuge ist ein sofortiges Startverbot zu erlassen. Jedes ohne deutsche Genehmigung startende Flugzeug wird von der deutschen Luftwaffe als feindlich angesehen und demgemäß behandelt werden.

Die im unbesetzten Gebiet befindlichen Flugplätze und Bodeneinrichtungen der Luftwaffe werden von deutschen bzw. italienischen Kontrollen überwacht. Ihre Unbrauchbarmachung kann verlangt werden.

Die Französische Regierung ist verpflichtet, alle im unbesetzten Gebiet befindlichen fremden Flugzeuge zur Verfügung zu stellen bzw. am Weiterflug zu verhindern. Sie sind der deutschen Wehrmacht zuzuführen.

## *k) Rundfunkbestimmungen*

Für alle auf französischem Boden befindlichen Funkstationen gilt ein sofortiges Sendeverbot. Die Wiederaufnahme des Funkverkehrs aus dem unbesetzten Teil Frankreichs bedarf der besonderen Regelung.

Den Rundfunkbestimmungen im deutschen Vertrag von 1940 entsprachen keinerlei Klauseln im alliierten Vertrag von 1918, aus dem einfachen Grunde, daß es 1918 ein öffentliches Rundfunk-Sendewesen noch nicht gab.



## l) Kriegsgefangene

1918

Sämtliche Kriegsgefangene der Alliierten und der Vereinigten Staaten, einschließlich der im Anklagezustand Befindlichen und Verurteilten, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit, unter Bedingungen, die im einzelnen zu treffen sind, unverzüglich in ihre Heimat zu befördern. Die alliierten Mächte und die Vereinigten Staaten können ihre zurückgekehrten Kriegsgefangenen nach Belieben verwenden.

Durch diese Bedingung werden die früheren Abmachungen über Kriegsgefangenaustausch für ungültig erklärt, einschließlich der vor der Ratifikation stehenden vom Juli 1918.

Indessen wird die Heimbeförderung der deutschen Kriegsgefangenen, die in Holland und in der Schweiz interniert sind, wie bisher weitergehen. Die Zurückführung der deutschen Kriegsgefangenen in die Heimat wird beim Abschluß des Präliminarfriedens geregelt werden.

1940

Alle in französischem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen einschließlich der Haft- und Strafgefangenen, die wegen einer Tat zugunsten des Deutschen Reiches festgenommen und verurteilt sind, sind unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben.

Die Französische Regierung ist verpflichtet, alle in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektorsgebieten und Mandaten befindlichen Deutschen, die von der Deutschen Reichsregierung namhaft gemacht werden, auf Verlangen auszuliefern.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, zu verhindern, daß deutsche Kriegs- und Zivilgefangene aus Frankreich in französische Besitzungen oder in das Ausland verbracht werden. Über bereits außerhalb Frankreichs verbrachte Gefangene sowie über die nicht transportfähigen kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen sind genaue Listen mit Angabe ihres Aufenthaltsortes vorzulegen. Die Aufsicht über die kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen übernimmt das deutsche Oberkommando.

## m) Transit-Rechte

Die Alliierten sollen freien Zugang zu den von den Deutschen an ihren Ostgrenzen geräumten Gebieten haben, sowohl über Danzig als auch über die Weichsel, um die Bevölkerung dieser Gebiete verpflegen zu können und zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gütertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der Deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.

## n) Nachträgliche finanzielle Forderungen

Finanzielle Bestimmungen: Jeder nachträgliche Verzicht und jede nachträgliche Forderung seitens der Alliierten und der Vereinigten Staaten wird vorbehalten.

Die Französische Regierung haftet für die Sicherung aller Gegenstände und Werte, deren unversehrte Übergabe oder Bereithaltung zu deutscher Verfügung in diesem Vertrag gefordert oder deren Verbringung außer Landes verboten ist. Die Französische Regierung ist zum Schadenersatz für alle Zerstörungen, Schädigungen oder Verschleppungen, die dem Vertrag zuwiderlaufen, verpflichtet.

Deutlich zeigen die Bestimmungen über nachträgliche geldliche Forderungen den Gegensatz zwischen den beiden Verträgen.

1918

behielten sich die Alliierten noch für die Laufzeit des Waffenstillstandes völlig unbegrenzte Nachforderungen jeder Art vor. Daß dies keine nur theoretische Sicherung war, beweist die Geschichte des Waffenstillstandes von 1918/19: Es wurden tatsächlich unter dem Waffenstillstandsvertrag, noch vor Abschluß des Friedens, unerhörte zusätzliche Leistungen aus dem Deutschen Reich herausgepreßt.

1940

dagegen beschränkt sich der Sieger für die Laufzeit des Waffenstillstandes auf den Vorbehalt wohlbegrenzter Schadenersatz-Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung des Vertrages ergeben könnten.

### *o) Blockade*

1918

Die Deutsche Regierung gibt offiziell allen neutralen Regierungen, insbesondere der norwegischen, schwedischen, dänischen und holländischen Regierung bekannt, daß alle Einschränkungen, welche dem Handelsverkehr ihrer Schiffe mit den alliierten und assoziierten Mächten auferlegt waren, sei es durch die Deutsche Regierung selbst, sei es durch deutsche Privatunternehmungen, sei es auf dem Wege bestimmter oder nicht bestimmter Abmachungen, wie z. B. die Ausfuhr von Schiffsbaumaterial, sofort aufgehoben werden.

Die Blockade der alliierten und assoziierten Mächte bleibt im gegenwärtigen Umfange bestehen. Deutsche Handelsschiffe, die auf hoher See gefunden werden, unterliegen der Wegnahme.

Die Alliierten und die Vereinigten Staaten nehmen in Aussicht, während der Dauer des Waffenstillstands Deutschland in dem als notwendig anerkannten Maße mit Lebensmitteln zu versorgen.

1940

1918

Die öffentliche Meinung der Welt hat es seit 1918 oft ausgesprochen, daß die Aufrechterhaltung der Hungerblockade gegen Deutschland durch die Alliierten, selbst nachdem Deutschland militärisch völlig entmachtet war, eine der ungeheuerlichsten Grausamkeiten aller Zeiten war. Hunderttausende nichtkämpfender Deutscher, Männer, Frauen und Kinder, sind gerade während des Waffen-

stillstands-Winters 1918/19 durch die alliierte Blockade dahingemordet worden. Die im Vertrag „in Aussicht genommene“ Nahrungsmittelversorgung Deutschlands durch die Alliierten hat nicht stattgefunden (von der rein privaten Quäker-Fürsorge abgesehen). Dafür aber haben die Alliierten nach Abschluß des Waffenstillstandes die Blockade noch verschärft, indem sie sie erbarmungslos auch auf die Ostsee und den europäischen Südosten ausdehnten.

**1940**

Es ist selbstverständlich, daß in einem deutschen Waffenstillstandsvertrag der teuflische Plan, den geschlagenen Gegner noch nachträglich zum Verhungern zu bringen, keinen Platz gefunden hat.

*p) Politische Zwangsbestimmungen*

**1918**

Verzicht auf die Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk und ihre Zusatzverträge.

**1940**

**1918**

Wie bei anderen Bestimmungen der 1918er Abmachung offenbart sich auch hier das Bestreben der Alliierten, über den rein militärischen Zweck des Waffenstillstandes hinaus einseitige politische Vorteile zu erraffen. Der erpresserische Versuch, Vertragswerke wie die von Brest-Litowsk und Bukarest mit einem Federstrich einfach zu beseitigen, erwies sich übrigens auch vom russischen und rumänischen Standpunkt aus als technisch undurchführbar.

**1940**

Der deutsche Waffenstillstand enthält keinerlei Klausel, die in ähnlicher Weise versucht, für Frankreich günstige Kriegsabmachungen einfach auszulöschen.

## q) Inkrafttreten – Dauer – Kündigung

**1918**

Die Dauer des Waffenstillstandes wird mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 36 Tage festgesetzt.

Während dieser Dauer kann der Waffenstillstand, wenn seine Bestimmungen nicht ausgeführt worden sind, von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt werden. Diese muß von der bevorstehenden Kündigung 48 Stunden vorher Kenntnis geben. — Es gilt als ausgemacht, daß die Ausführung der Artikel III und XVIII zur Kündigung des Waffenstillstandes wegen unzulänglicher Ausführung in den bestimmten Fristen nur für den Fall böswilligen Verhaltens bei der Ausführung Anlaß gibt.

**1940**

Dieser Waffenstillstandsvertrag tritt in Kraft, sobald die Französische Regierung auch mit der Italienischen Regierung ein Übereinkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten getroffen hat. Die Feindseligkeiten werden sechs Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem die Italienische Regierung der Reichsregierung vom Abschluß dieses Übereinkommens Mitteilung gemacht hat, eingestellt werden. Die Reichsregierung wird der Französischen Regierung diesen Zeitpunkt auf dem Funkwege mitteilen.

Der Waffenstillstandsvertrag gilt bis zum Abschluß des Friedensvertrages. Er kann von der Deutschen Regierung jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Französische Regierung die von ihr durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

**1918**

Die Alliierten begrenzten die Dauer des Waffenstillstandes auf 36 Tage. Dreimal mußte Deutschland wegen Verlängerungen mit den Alliierten „verhandeln“. Jedes dieser Gesuche wurde von den Alliierten zur Erpressung neuer wertvoller Zugeständnisse ausgenutzt.

**1940**

Die Deutsche Regierung hat dagegen den Waffenstillstand von vornherein bis zum Friedensschluß ausgedehnt: bis dahin ist also Frankreich — solange es seine Verpflichtungen unter dem Vertrag erfüllt — gegen neue, hier nicht vorgesehene Forderungen der Sieger geschützt.

## r) Waffenstillstandskommission

**1918**

Um die bestmögliche Ausführung des vorliegenden Abkommens zu sichern, wird die Einsetzung einer ständigen internationalen Waffenstillstandskommission grundsätzlich angenommen. — Diese Kommission wird unter oberster Leitung des Oberkommandos der Alliierten zu Wasser und zu Lande ihre Tätigkeit ausüben.

**1940**

Die Durchführung des Waffenstillstandsvertrages regelt und überwacht eine deutsche Waffenstillstandskommission, die ihre Tätigkeit nach den Weisungen des deutschen Oberkommandos ausübt. Aufgabe der Waffenstillstandskommission ist ferner, die erforderliche Übereinstimmung dieses Vertrages mit dem italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrag sicherzustellen. Die Französische Regierung stellt zur Vertretung der französischen Wünsche und zur Entgegennahme der Durchführungsanordnungen der deutschen Waffenstillstandskommission eine Abordnung an den Sitz der deutschen Waffenstillstandskommission.

## s) Unterzeichnung

Der vorliegende Waffenstillstand ist unterzeichnet worden am 11. November 1918 um 5 Uhr französischer Zeit.

Siegel

des Marshalls Foch, Höchstkommandierenden  
der Alliierten Armeen

J. Foch  
R. E. Wemyss  
Admiral

Erzberger  
A. Oberndorff  
v. Winterfeldt  
Vanselow

Dieser Waffenstillstandsvertrag ist im Walde von Compiègne am 22. Juni 1940, 18.50 deutscher Sommerzeit, unterzeichnet worden.

gez. Huntzinger

gez. Keitel

---

## VI.

# Folgerungen

Der textliche Vergleich der beiden Waffenstillstände von 1918/1940 ergibt also folgendes:

In jedem der beiden Fälle ist der Unterlegene seiner militärischen Macht beraubt worden. Mit der Erreichung dieses Ziels aber hat sich nur der deutsche Waffenstillstand von 1940 begnügt. Die Alliierten von 1918 haben ihren Waffenstillstand nicht zur Vorbereitung des Friedens, sondern zur Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln benutzt, obgleich gerade sie einen entscheidenden militärischen Sieg über Deutschland nicht erfochten hatten.

Im Gegensatz zu Deutschland haben die Alliierten in den Vorverhandlungen den Gegner rücksichtslos gedemütigt und seine Staatsform zerschlagen.

Im Gegensatz zu Deutschland haben sie Compiègne zu einer Kundgebung kleinlichen Hasses gemacht.

Im Gegensatz zu Deutschland haben sie den Waffenstillstand zur Besetzung weiter von ihnen nicht im Kampfe eroberten Landstriche benützt.

Im Gegensatz zu Deutschland haben sie aus dem Waffenstillstand ein Werkzeug zum Raub wirtschaftlicher Werte in Feindesland gemacht.

Im Gegensatz zu Deutschland haben sie die Wegnahme der feindlichen Flotte unter entehrenden Bedingungen eingeleitet.

Im Gegensatz zu Deutschland haben sie die völkerrechtswidrige Grausamkeit der Aushungerung des feindlichen Volkes selbst nach Beendigung der Feindseligkeiten fortgesetzt, ja sogar verschärft.

Im Gegensatz zu Deutschland haben sie versucht, über den Zweck eines Waffenstillstandes hinaus, machtpolitische Vorteile zu erraffen.

Im Gegensatz zu Deutschland haben sie die Waffenstillstandsbedingungen noch dreimal erpresserisch verschärft.

Das sind Tatsachen, die den grundlegenden Unterschied zwischen zwei verschiedenen politischen Welten aufzeigen: der Welt der Westmächte, die 1918 zu siegen vermeinten, und der Welt der Achsenmächte, die 1940 gesiegt haben.

